

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 1. März 1999

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 1999	11
Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund)	11
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog (Straßenreinigungssatzung)	12
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kur- und Therapiehaus des Friesenheims“ der Inselgemeinde Langeoog	12
Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	12
Wohngift-Telefon für Niedersachsen - Verlängerung des Pilotprojektes	14

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 20. Januar 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 4 346 700,00 DM
in der Ausgabe auf 4 346 700,00 DM

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 706 300,00 DM
in der Ausgabe auf 706 300,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200 000,00 DM** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1999 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **320 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **320 v. H.**

2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

Spiekeroog, 20. Januar 1999

Bauer (L. S.)
Bürgermeister

Starke
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 2. 3. 1999 bis zum 10. 3. 1999 zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 22. 2. 1999

M. Starke
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund)

Haushaltsjahr 1999

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 - in der derzeit geltenden Fassung - wird nach Beratung und Beschlußfassung der Verbandsmitglieder vom 11. 12. 1998 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 1 346 000,00 DM
in der Ausgabe auf 1 346 000,00 DM

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 661 000,00 DM
in der Ausgabe auf 661 000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25 000,00 DM** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagebeiträge für das Haushaltsjahr 1999 werden wie folgt festgesetzt:

- 1) 1 000,00 DM pro Kilometer befestigte Gemeindestraße,
- 2) 150,00 DM pro Kilometer befestigte Fußwege und Bürgersteige ab 0,60 m Breite,
- 3) 500,00 DM pro Brücke oder Durchlaß in Kreuzungen von Gemeindestraßen mit Gewässern II. Ordnung.

Wittmund, den 11. 12. 1998

Eden

Verbandsvorsitzender

E. Grüßing

Verbandsmitglied

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die erforderliche Genehmigung nach § 29 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 7. 1939 (RGBl. S. 979) in der zur Zeit geltenden Fassung ist durch den Landkreis Wittmund am 19. 1. 1999 unter dem Aktenzeichen 20/081-1182- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 2. 3. 1999 bis 10. 3. 1999 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 22. 1. 1999

Eden
Verbandsvorsitzender

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 539) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (GVBl. S. 242) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 7. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21. 1. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog vom 17. 12. 1997 erhält folgende Fassung:

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege, unabhängig davon, ob und wie diese befestigt sind, einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen der öffentlichen Straßen den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Soweit ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt die Verpflichtung zum Winterdienst auch für einen ausreichend breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 27. Januar 1999

Der Bürgermeister
Ulf Lümekemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Bekanntmachung

In seiner Sitzung am 21. 12. 1998 hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Kur- und Therapiehaus des Friesenheims“

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen; der Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kur- und Therapiehaus des Friesenheims“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kur- und Therapiehaus des Friesenheims“ einschließlich Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung kann im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

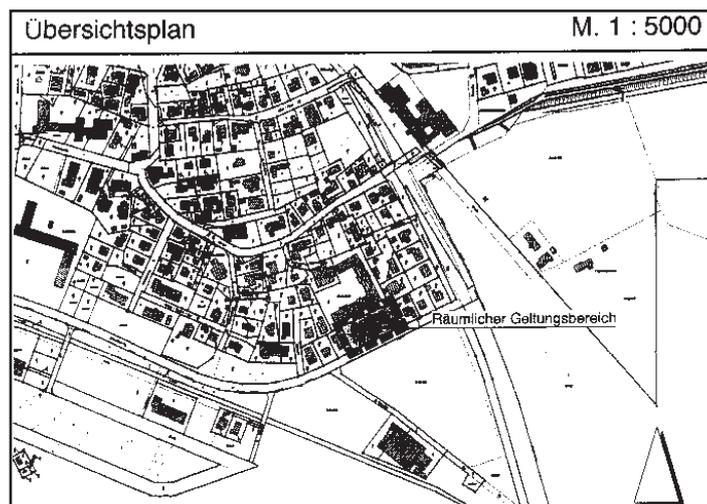
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebau-

ungsplan „Kur- und Therapiehaus des Friesenheims“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kur- und Therapiehaus des Friesenheims“ ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan.

Langeoog, den 15. Februar 1999

H.-G. Sjuts
Stv. Gemeindedirektor



Gemeinde Langeoog

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kur- und Therapiehaus des Friesenheims“

Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 23.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund ist als Nordseebad und aus der Ortschaft Funnix der Stadt Wittmund ist der Ortsteil Altfunnixiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in dieser Ortschaft und diesem Ortsteil dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Wittmund einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete ergibt sich aus den beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Nordseebad Carolinensiel/Harlesiel GmbH der Stadt Wittmund (im folgenden kurz „Kurverwaltung“ genannt) ist ermächtigt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Stadt Wittmund einzuziehen und an die Stadt abzuführen.
- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt entsprechender Teil des Aufwands in Höhe von 6,3 % außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt die Leistungsentgelte an die Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH der Stadt Wittmund, deren sich die Stadt Wittmund bedient, die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten, sowie den durch die Stadt Wittmund getragenen Aufwand. Zu den Fremdenverkehrseinrichtungen zählen insbesondere:

- Gästebetreuung
- Tourist-Information
- Haus des Gastes mit der Kurmitteleinrichtung und dem Schwimmbad
- Strand
- Freibad
- Kinderspielhaus
- Kurpark

Der beitragsfähige Aufwand aus der Herstellung und Unterhaltung dieser Fremdenverkehrseinrichtungen wird wie folgt gedeckt:

zu 71 % durch Kurbeiträge

zu 29 % durch allgemeine Deckungsmittel

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseebad oder in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres.
 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
 3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 4. Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 80 %.
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
 6. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
 7. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. jeden Jahres erhoben.
- (2) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt für die Ortschaft Carolinensiel als Nordseebad je Tag
 - a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,80 DM
 - b) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 DM
 und im Ortsteil Altfunnixsiel der Ortschaft Funnix als Erholungsort je Tag
 - c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,50 DM
 - d) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 1,80 DM
 Der Kurbeitrag wird höchstens für 30 Tage erhoben.
- (4) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Bemessung des Saisonkurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Saisonkurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Saisonkurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum Ende des Jahres nachweisen, daß sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Saisonkurbeitrag beträgt:
 - a) für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen 84,00 DM
 - b) für die in Absatz 2 unter b) genannten Personen 60,00 DM
 - c) für die in Absatz 2 unter c) genannten Personen 75,00 DM

- d) für die in Absatz 2 unter d) genannten Personen 54,00 DM

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 % des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Jugendliche in Jugendherbergen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen wird eine Vergünstigung von 50 % gewährt, sofern Träger der Veranstaltung eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung ist.
- (3) Für Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Vergünstigung von 50 % gewährt.
- (4) Für Gruppenreisen ab 10 Personen kann auf Antrag (spätestens 4 Tage vor Beginn der Reise bei der Kurverwaltung) eine Pauschalurkunde mit den Kurbeitragsätzen gemäß § 4 Abs. 2 b ausgestellt werden.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Saisonkurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld am 15.03. für die laufende Saison bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während der laufenden Saison im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragsrhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft an die Kurverwaltung zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Kurbeitragsrhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Der Saisonkurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Saisonkurbeitrag einzuziehen und abzuführen. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte / Saisonkurkarte ausgegeben, die den Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Saisonkurkarten und ermäßigte Kurkarten werden nur durch die Kurverwaltung ausgegeben.
- (2) Die Kurkarte / Saisonkurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte / Saisonkurkarte ersatzlos eingezogen. Die Saisonkurkarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.
- (3) Für verlorengegangene Kurkarten / Saisonkurkarten können Ersatzkurkarten von der Kurverwaltung gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 DM ausgestellt werden.
- (4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überläßt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootslliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,
 - a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen. Die eingezogenen Kurbeiträge sind innerhalb eines Monats an die Kurverwaltung abzuliefern.
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entspre-

chend ihrer fortlaufenden Numerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Campingplatzes, Wochenendplatzes oder Bootslegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reise Teilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Der Wohnungsgeber und die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 11

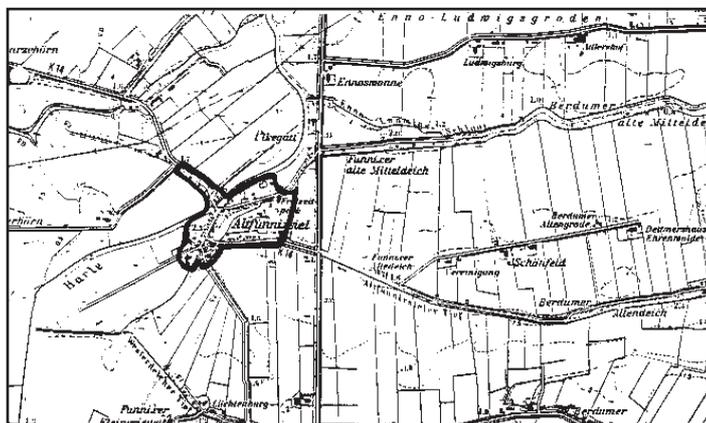
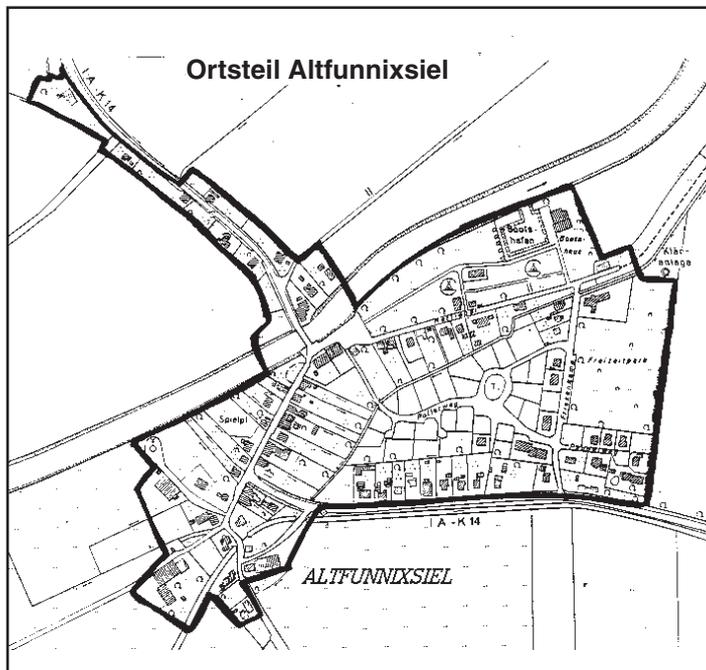
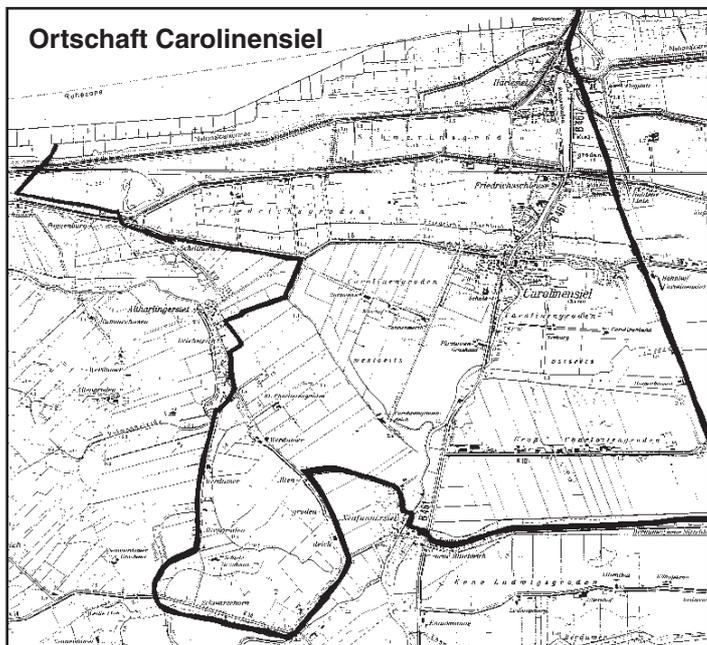
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittmund vom 05. Juni 1984 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Wittmund, den 25. Februar 1999

(L. S.)

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister



Umwelt-Pilotprojekt bis 31. 4. 1999 verlängert

Wohngift-Telefon für Niedersachsen

Die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen, die Schadstoffe in den eigenen vier Wänden als Ursache für ihre Gesundheitsbeschwerden vermuten, können sich weiterhin kostenlos schnell Rat und Hilfe holen.

Ein gebührenfreier Anruf unter 08 00 / 1 00 12 80 genügt.

Das Anfang November 1998 als Pilotprojekt eingerichtete Wohngift-Telefon wird wegen der großen Nachfrage bis 31. April 1999 verlängert. Von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr beraten hier die Schadstoff-Sachverständigen der Umweltambulanz zu gesundheitlichen Risikoquellen in Wohnungen, wie z. B. behandelte Holzoberflächen, Spanplatten, Dämmstoffe, Bodenbeläge, Farben und Lacke, Teppiche etc.

Die Umweltambulanz arbeiten mit Ärzten, Krankenkassen, Umwelteinrichtungen und anderen Institutionen auf dem Gebiet der Umweltberatung bereits seit Jahren zusammen und schließen mit dem Wohngift-Telefon eine bestehende Beratungslücke.

Bei weiterhin beständiger Nachfrage wird das Wohngift-Telefon zu einer dauerhaften Beratungsstelle ausgebaut.